

großen Fundus an Ideen, welches dann allen Stiftungen zur Verfügung gestellt wird.

Bewilligt wurden Anträge von 288 Stiftungen (über 70 Prozent). Diese haben im Aktionszeitraum von zwei Jahren knapp 16,3 Millionen Euro Drittmittel eingeworben, das bedeutet eine Ausschüttung an Bonifizierungsmitteln von knapp 4,7 Millionen Euro. Dabei haben 42 Stiftungen die maximale Fördersumme von 40.000 Euro erreicht.

Zwischen Oktober 2011 bis in den März 2012 hinein nutzen knapp 150 Stiftungen das Angebot des EMSZ zu einer öffentlichkeitswirksamen symbolischen Scheckübergabe. Anlässe sind Gottesdienste, Stiftungsfeste, Konzerte, Informationsabende oder Vorstandssitzungen. Oft wurde und wird diese Übergabe begleitet durch lokale Pressearbeit.

Insgesamt war die dritte Bonifizierungsaktion ein großer Erfolg, sowohl für die Gemeinden als auch für die Landeskirche. Von Januar 2009 bis Juni 2011 wurden 77 Stiftungen anerkannt, davon entstanden 44 allein im ersten Halbjahr 2011. Der Zuschuss aus Hannover aktivierte landesweit die nahezu ausschließlich ehrenamtlich Tätigen in den Stiftungen und setzte viel Kreativität frei. In allen erdenklichen textli-

chen und grafischen Varianten wurde über Gemeindebriefe oder Flyer, bei Veranstaltungen und in Gottesdiensten nach dem Motto "aus 3 mach 4" geworben. Für die vielen Menschen, die als Privatstifter mit ihrem Vermögen eine kirchliche Stiftung ausstatteten bzw. die einer bestehende Stiftung eine Spende für den Kapitalstock gaben, war die Bonifizierung nicht unbedingt ausschlaggebend, denn die Motive, eine kirchliche Stiftung zu unterstützen, sind anderer Natur. Dennoch schätzten die Spender es sehr, dass die Landeskirche das finanzielle Engagement zu einem Drittel aufstockte.

Hinzu kam etwas, das vor zehn Jahren in diesem Ausmaß noch gar nicht abzusehen war: Viele der kirchlichen Stiftungen sammeln nicht allein Geld; zahlreiche Veranstaltungen wie Frühlingssfeste, Konzerte, Vorträge oder Stiftungs-Geburtstagsfeiern bereichern nicht nur das Gemeindeleben, sondern erreichen auch kirchenferne Menschen. Die "Kirche vor Ort" engagiert sich, kommt ins Gespräch und bleibt im Gespräch und zeigt, dass ein "Ort mit Kirche" viel gewinnt.

Martin Käthler, *Stiftungsmanager (DSA),  
Stiftungsberater im Evangelischen MedienServiceZentrum der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers*

## ZStV Literatur

Martin Melzer, **Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich**, Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2010, zugleich Diss. Wien 2009, 218 S.

I. Bereits 2009 ist das neue liechtensteinische Stiftungsrecht in Kraft getreten. Charakteristika sind – in Kürze – dass nunmehr der Stifter selbst den Stiftungszweck und den Kreis der Begünstigten festzulegen hat und dies nicht dem Stiftungsrat überlassen kann, auch der Treugeber als Stifter gilt, nur gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht einer Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegen und eine, einmal jährlich die zweckkonforme und sorgfältige Verwaltung des Stiftungsvermögens überprüfende, Revisionsstelle eingerichtet und nur solche Stiftungen in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden müssen. Privatnützige Stiftungen, insbesondere Familienstiftungen, sind hiervon dagegen befreit. Selbst die Stiftungsurkunde muss nicht mehr dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zur Prüfung vorgelegt werden. Schließlich muss der Stiftungsrat mindestens aus zwei Mitglieder bestehen, wobei der Stifter diesem angehören, sogar selbst Begünstigter sein kann.

Aus Anlass der Neuregelung legt Melzer mit seiner von Schauer betreuten Wiener Dissertation eine rechtsvergleichende Untersuchung österreichischen und liechtensteinischen Stiftungsrechts vor. Diese ist vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Rechtsordnung auch für deutsche Leser von

besonderem Interesse. Es besteht ein geradezu einzigartiges Spannungsverhältnis: Die liechtensteinische Stiftung nach früherem Personen- und Gesellschaftsrecht war – nicht zuletzt aus „Konkurrenzgründen“ – Vorbild für das österreichische Privatstiftungsgesetz (PSG) von 1993. Seither fehlt diesem die frühere Beschränkung allein auf gemeinnützige Zwecke. Liechtenstein orientiert sich nach der Totalrevision des Stiftungsrechts nun seinerseits am österreichischen Nachahmer. Bei der Neuregelung setzte man sich nicht nur eingehend mit Schrifttum und Rechtsprechung zum PSG auseinander, sondern versicherte sich auch kundiger österreichischer Unterstützung insbesondere des Betreuers dieser Dissertation. Wie sich das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen angesichts der nun noch weitgehenderen Ähnlichkeit entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

II. Der Aufbau der Arbeit folgt den Bedürfnissen der Praxis und belegt die präzise Herangehensweise ihres Autors. Der einleitende geschichtliche Überblick (I) und die Erläuterung der Wesensmerkmale der Stiftung (II) erfolgen in der gebotenen Kürze. Im Mittelpunkt stehen zwei zentrale Themen, nämlich die Errichtung und Entstehung der Stiftung einerseits (III) und – noch zentraler – die Auseinandersetzung mit den Stiftungsbeteiligten bzw. den Akteuren der Privatstiftung (IV) andererseits. Hier wird die Rechtslage in Bezug auf Stifter, Destinatäre, Vorstand und sonstige Organe im Detail erörtert. Bevor das Ende der Stiftung (VI) und die Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Stiftungen (VII) thematisiert werden, erfolgt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Foundation Governance (V) mit Blick auf interne wie externe Kontrolle getrennt nach privat- und gemeinnützigen Stiftungen.

III. Auch wenn das liechtensteinische Stiftungsrecht nach mehr als achtzig Jahren aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts im Zusammenspiel mit der Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009 eine Neuorientierung erfahren hat, bleiben die Konstanten: Nach wie vor trägt das liechtensteinische Stiftungsrecht dem Wunsch des Stifters nach größtmöglicher Anonymität und Diskretion Rechnung und unterstellt privatnützige Stiftungen keiner staatlichen Kontrolle. Anschaulich arbeitet *Melzer* heraus, dass beide Rechtsordnungen dem Stifter eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnen, entscheidenden Einfluss auf die Stiftung zu nehmen. Eine so weitgehende Flexibilität und Liberalität ist dem deutschen Recht insoweit fremd. Letztlich verfolgt die liechtensteinische Stiftung aber auch einen unterschiedlichen Ansatz, was vor allem die Flexibilität des Stifters bei der Besetzung und Ausgestaltung des Geschäftsführungsorgans belegt – auch wenn diese, worauf hingewiesen wird, vielfach nicht genutzt wird. Als einen Vorzug hebt der Autor die Möglichkeit des liechtensteinischen Rechts hervor, die Stiftung mit weiteren Organen auszustatten, denen stärkere Kompetenzen verliehen sind, als diese nach dem PSG möglich sind. Einen wesentlichen Unterschied fördert die Analyse der Foundation Governance zu Tage: Die liechtensteinische Stiftung verfolgt den Ansatz, bei privatnützigen Stiftungen den Schwerpunkt der Kontrolle grundsätzlich in die Hände der Begünstigten zu legen, wobei freilich alternative Gestaltungsmöglichkeiten bleiben. Hingegen steht das österreichische Stiftungsrecht dem Einfluss des Begünstigten eher ablehnend gegenüber und werden ihnen, abgesehen von einem Aufsichtsrecht, keine nennenswerten Kontrollrechte zuerkannt. So bildete denn auch die schwierige Abwägung zwischen Informations- und Auskunftsinteresse der Begünstigten einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse der Stiftung andererseits im liechtensteinischen Gesetzgebungsverfahren tatsächlich einen zentralen Streitpunkt. Nicht nur hierüber erfährt der stiftungsrechtlich Interessierte Erhellendes, für den die Lektüre der Abhandlung ein Gewinn sein wird.

Prof. Dr. Ingo Saenger, Universität Münster

zum Weiterlesen:

Eckhard Priller, Mareike Alscher, Dietmar Dathe, Rudolf Speth (Hg.): **Zivilengagement – Herausforderungen für Gesellschaft, Politik und Wissenschaft; Philanthropie Band 2;** LIT Verlag Berlin 2011, 331 Seiten, 29,90 €, br., ISBN-13: 978-3-643-10625-4

## Literaturübersicht

### Monographien/Handbücher/Nachschlagewerke/Ratgeber/Tagungsbeiträge

Jakob, Dominique (Hrsg.)  
**Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa**  
*Schriften zum Stiftungsrecht Band 1*  
Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, 280 Seiten

Martini, Mario  
**Kommunale Stiftungen**  
in: *Hüttemann, Rainer/Richter, Andreas/Weitemeyer, Birgit, Handbuch des Landesstiftungsrechts, 2011, S. 849-927*

### Festschriftbeiträge / Zeitschriftenspiegel

#### Stiftung / Recht

Feick, Martin/Thon, Leopold  
**Schutz des Vermögens von Familienstiftungen vor dem Zugriff von Gläubigern und Begünstigten**  
*ZEV 2011, 404 ff.*

Werner, Almuth  
**Die Zustiftung. Rahmenbedingungen für Zuwendungen in den Vermögensstock**  
*Stiftung&Sponsoring 2011, 44 ff.*

#### Stiftung / Steuern

Langer, Matthias/Hosp, Thomas  
**Die liechtensteinische Familienstiftung: Nischenprodukt oder ernstzunehmende Alternative für den deutschen Investor?**  
*BB 2011, 1948 ff.*

Wagner, Klaus-R.  
**Wider die These der verdeckten Gewinnausschüttung von Unternehmensspenden an gemeinnützige Stiftungen**  
*DStR 2011, 1594*

#### Stiftung / Gemeinnützigkeit

Koele, Ineke A.  
**Flexibel und begehrt. Die gemeinnützige Stiftung in den Niederlanden**  
*Stiftung&Sponsoring 2011, 42 f.*

#### Verein / Recht

Reuter, Dieter  
**Keine Vorstandshaftung für masseschmälernde Leistungen nach Eintritt der Insolvenzreife des Vereins? – Eine kritische Stellungnahme zum Hinweisbeschluss des BGH II ZR 156/09 vom 8. 2. 2010, NZG 2010, 711**  
*NZG 2010, 808*

#### Dritter Sektor/Rechtsform

Büch, Markus  
**Hybride – Die Bürgeraktiengesellschaft und andere**  
*Stiftung&Sponsoring 2011, 40 f.*

#### Gesellschaftsrecht/Gemeinnützigkeit

Rulle, Oliver  
**Die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft**  
*Stiftung&Sponsoring, Rote Seiten 4/2011*